



# Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111  
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 18/2021 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert-

**-als das die Parzelle Nr. 387/9, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.041 m<sup>2</sup>, welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 18/2021 (Aufschließungsgebiet A2)**

freigegeben wird.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 14.07.2022

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

# Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 18/2021 (Aufschließungsgebiet A2)  
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.041 m<sup>2</sup> - Parzelle 387/9, KG 76017 St. Michael

## Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche

Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

## Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbarem bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die private Parzelle Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael bzw. die öffentliche Wegeanlage Parzelle Nr. 971/1, KG 76017 St. Michael. Die Widmungswerberin ist Grundmiteigentümer der privaten Wegeparzelle, welche als Hauptwegeanlage ausgebaut werden soll und bereits als Verkehrsfläche gewidmet ist.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/9, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 1.041 m<sup>2</sup> ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehenden Bauparzellen soll veräußert und durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht. Eine Erklärung gem. § 25 Abs. 5 des K-ROG 2021 wurde von der Widmungswerberin/Grundeigentümerin noch nicht abgegeben und erfolgt eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 18/2021



